
Bekanntmachung

Bebauungsplan 333d – „Gewerbegebiet Kalscheuren“ im Stadtteil Kalscheuren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 (Vorlage Nr. 13/2020) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ beschlossen.

Für das aktuell brachliegende Grundstück zwischen der Ursulastraße im Süden, der Kunyszstraße im Westen, der Winterstraße im Norden und der östlich angrenzenden Wohnbebauung sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur zeitgemäßen gewerblichen Nutzung geschaffen werden. Aktuell ist der Geltungsbereich durch den Bebauungsplan 333a-Teil 2 „Gewerbegebiet Kalscheuren“ überplant. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 1488/37 teilweise, 1827/37, 2364/16, 2366/16 teilweise, 2538, 2664 teilweise, 2897, 2898, 2899, 2900, 2902, 2904, 2906, 2908, 2910, 2912 teilweise, 2914, 2916, 2918, 3002 teilweise, 3216 teilweise, 3461, 3462, 3851, 3988 teilweise, Flur 2, der Gemarkung Kendenich. Planungsziel ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls am 04.02.2020 (Vorlage Nr. 13/2020) durch den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Da der Bebauungsplan Grundflächen von über 20.000 m² festsetzen wird (jedoch nicht mehr als 70.000 m²), ist gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB zunächst eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen erforderlich. Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Kapitel 6 sowie der zugehörigen Anlagen Bestandteil des Erläuterungsberichtes.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage soll von einer Bürgeranhörung abgesehen werden.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soll gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) in der Zeit vom **24.06.2020 – 05.08.2020** erfolgen.

Die Unterlagen sind während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.buergerbeteiligung.huerth.de

Zusätzlich können die Unterlagen nach vorheriger Anmeldung im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr und
- freitags von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr

eingesehen werden und Auskünfte dazu eingeholt werden.

In begründeten Einzelfällen können die Unterlagen durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können bis zum 05.08.2020 Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth schriftlich oder nach vorheriger Anmeldung zur Niederschrift abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter <https://www.o-sp.de/huerth/> geäußert werden.

Auskünfte zur Planung erteilt Herr Schmall vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 407 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-441, Fax: 02233-53-185, Email: sschmall@huerth.de).

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes 333d – „Gewerbegebiet Kalscheuren“ im Stadtteil Kascheuren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 15.06.2020



Dirk Breuer
Bürgermeister